

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 19. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2024)

zum Thema:

Finanzierung der sozialen Maßnahmen aus dem Sicherheitsgipfel

und **Antwort** vom 5. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18295

vom 19. Februar 2024

über Finanzierung der sozialen Maßnahmen aus dem Sicherheitsgipfel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche der auf dem Sicherheitsgipfel am 08.09.2023 beschlossenen Maßnahmen finden sich im Haushalt 2024/25 wieder (Bitte auflisten nach Maßnahme des Sicherheitsgipfels, zur Verfügung gestellter Mittel unter Angabe von Einzelplan, Kapitel und Titel)?

Zu 1.:

In Kapitel 0700 Titel 97110 wurden insgesamt Verstärkungsmittel in Höhe von 8.661.000 EURO in 2024 und 6.990.000 EURO in 2025 als zentrale Vorsorge für die Finanzierung von Maßnahmen der Hauptverwaltung zur Umsetzung der Beschlüsse des Sicherheitsgipfels zur Verfügung gestellt.

In Kapitel 2707/97110 (neu) wurden Verstärkungsmittel in Höhe von 6.350.000 EURO in 2024 und 6.350.000 EURO in 2025 als zentrale Vorsorge für die Finanzierung von Maßnahmen der Bezirke zur Umsetzung der Beschlüsse des Sicherheitsgipfels eingestellt.

Folgende soziale Maßnahmen der Hauptverwaltung wurden im Rahmen des Sicherheitsgipfels beschlossen:

M2	Drogenkonsumangebote ausbauen (mobil und stationär)
M3	aufsuchende Sozialarbeit für Suchtkranke stärken
M7	Sucht und Unterbringung
M8	Tageseinrichtung/Tagesaufenthalt Darüber hinaus wurden der Maßnahme 8 zugeordnet: Studie zu Crack-Konsum und Schaffung von Therapiemöglichkeiten/Entzug für nicht krankenversicherte Menschen
M9	Substitutionsbehandlungsangebote ausbauen
M10	Konzeptentwicklung für psychisch beeinträchtigte Menschen mit Gewaltpotential

2. Stellt der Senat sicher, dass die unter 1. genannten eingestellten Mittel vollumfänglich zur Verfügung stehen und nicht von den Pauschalen Minderausgaben betroffen sein werden?

2.aEntspricht dies den im Haushalt festgelegten 31 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln?

Zu 2. und 2.a.:

In § 11 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (HG 24/25) heißt es dazu mit Blick auf die Auflösung der Pauschalen Minderausgaben: „Durch das Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Gesamt- oder Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden.“

2.b. Falls nicht, wieso werden die getroffenen Festlegungen im Haushalt nicht in voller Höhe freigegeben (bitte nach einzelnen Maßnahmen des Sicherheitsgipfels und Titeln aufschlüsseln)?

Zu 2.b.:

Siehe Antwort zu 2.

2.c. Ist es haushalterisch möglich, die für den Bau des Zauns um den Görlitzer Park geplanten Mittel für die Sicherstellung von sozialen und gesundheitlichen Angeboten zu verwenden?

Zu 2.c.:

Der Bau eines Zauns um den Görlitzer Park liegt nicht in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP).

3. Welche der auf dem Sicherheitsgipfel beschlossenen verstärkten Maßnahmen der Drogen- und Suchthilfe werden voraussichtlich nicht aus den beschlossenen Aufwüchsen im IGPP finanziert werden können?

Zu 3.:

Keine der auf dem Sicherheitsgipfel beschlossenen Maßnahmen wird voraussichtlich aus den beschlossenen Aufwüchsen im Integrierten Gesundheits- und Pflegeprogramm (IGPP) finanziert werden können.

- 3.a. Inwiefern führt die festgeschriebene verbindliche Erläuterung i.H.v. 7 Mio. Euro für Drogenkonsumräume/Konsummobile zu Kürzungen anderer Angebote im IGPP?

Zu 3.a.:

Im Regelfall würde der Gesamtansatz zur gleichartigen Finanzierung aller Projekte im Integrierten Gesundheits- und Pflegeprogramm (IGPP) zur Verfügung stehen. Die entstehenden Spielräume – insbesondere, wenn Projekte weniger beantragen als im Vorjahr oder Mittel nicht so ausgeschöpft werden können, wie ursprünglich geplant – verringern sich durch die verbindliche Erläuterung.

4. Können nicht benötigte, für Drogenkonsumräume vorgesehene, Mittel wie gehabt weiterhin zur kurzfristigen Deckung dringender Bedarfe in anderen Projekten desselben Trägers oder bei anderen Projekten im IGPP eingesetzt werden?

4.a. Wenn nein, warum nicht?

Zu 4. und 4.a.:

In § 7 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie in Nr. 2.2 der Ausführungsvorschriften (AV) zu § 7 LHO ist der Begriff der verbindlichen Erläuterung definiert: „Sollen Erläuterungen oder Teile von Erläuterungen für die Bewirtschaftung ausnahmsweise bindend sein, so sind die Erläuterungen oder die entsprechenden Teile der Erläuterungen für verbindlich zu erklären (verbindliche Erläuterungen)“. Die Verfügbarkeit der zu bewirtschaftenden Ausgaben ist insofern eingeschränkt auf den Inhalt der verbindlichen Erläuterung (s. auch Nr. 9 der AV zu § 34 LHO).

- 4.b. Stimmt es, dass zukünftig nicht voll verausgabte Mittel zurückerstattet werden müssen und nicht für kurzfristige Bedarfsdeckungen innerhalb desselben Projekts oder anderer Projekte des Trägers im IGPP bei entstehenden Mehrkosten (z.B. Miete/Inflation) möglich sind (Bitte Auflagen im Vergleich zu den Jahren 2022/23 erläutern)?

Zu 4.b.:

Das beschriebene Verfahren ist grundsätzlich anzuwenden, denn eine Zuwendungsvergabe erfolgt immer nur nachrangig. Andere Finanzierungsmöglichkeiten – darunter auch Eigenmittel – sind vorrangig einzusetzen. Werden bereits bewilligte Mittel für den vorgesehenen Verwendungszweck, der monetär durch den Zuwendungsbescheid und den verbindlichen Finanzierungsplan des Projekts festgelegt ist, nicht in vollem Umfang benötigt, sind diese umgehend zurückzuzahlen.

Die Projektträger haben die Möglichkeit, Änderungsanträge im Rahmen der bereits bewilligten Zuwendungen zu stellen, wenn sich innerhalb des geförderten Projekts unabsehbare Veränderungen ergeben. Genauso grundsätzlich können geförderte Projekte laufend einmalige Mehrbedarfe beantragen. Diese werden geprüft und im Kooperationsgremium entschieden, sofern Mittel an anderer Stelle einmalig nicht benötigt werden.

Im Gegensatz zu den früheren Jahren ist jedoch davon auszugehen, dass einmalig nicht benötigte Fördermittel (z.B. weil eine Personalstelle erst mit monatelanger Verzögerung nachbesetzt werden kann) in erster Linie zur Finanzierung der laufenden Ausgaben der anderen Projekte im Integrierten Gesundheits- und Pflegeprogramm (IGPP) eingesetzt werden müssen. Erst wenn für alle Projekte im IGPP der laufende Mittelbedarf gedeckt werden kann, können ggf. auch einmalige Mehrbedarfe zusätzlich bewilligt werden. Es gibt keinen Anspruch der zuwendungsgeförderten Träger auf Einsatz bewilligter projektbezogener Fördermittel in anderen ebenfalls geförderten Projekten desselben Trägers.

Berlin, den 5. März 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege